

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 9 (1919)
Heft: 4

Artikel: Der religiöse Standpunkt der christkatholischen Kirche
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der religiöse Standpunkt der christkatholischen Kirche.

Einem im Synodalrat geäußerten Wunsche Folge gebend, hatte ich die Absicht, auf der letzten Synode über das Thema: **Wie sind wir zu unserer kirchlichen Stellung gelangt und wie haben wir diese offiziell geltend gemacht?** ein seit einiger Zeit vorbereitetes Referat vorzutragen. Die nicht zu verschiebenden obligatorischen Geschäfte nahmen jedoch soviel Zeit in Anspruch, dass ich bitten musste, auf die Vorlesung zu verzichten. Ich stelle nun aber das Manuskript der Redaktion der „Internat. kirchl. Zeitschr.“ gerne zur Verfügung.

Zwei Umstände gaben mir besondere Veranlassung, die Erinnerungen aufzufrischen, die auf obige zwei Fragen Bezug haben. Der eine Umstand ist der, dass im folgenden Jahre ein halbes Jahrhundert verflossen sein wird, seitdem das vatikanische Konzil dem römischen Papst die absolute kirchliche Jurisdiktionsgewalt und die Lehrunfehlbarkeit zugesprochen hat und damit den Katholiken, die diese Neuerung ablehnten, sich aber ihrer kirchlichen Rechte nicht berauben lassen wollten, die Nötigung auferlegte, sich unabhängig von der päpstlichen Hierarchie kirchlich zu organisieren. Der zweite Umstand, den ich meine, ist der vor einigen Jahren von Amerika ausgegangene und nun seit der Beendigung des Kriegs durch die ganze christliche Welt dringende laute Ruf nach kirchlicher Verständigung und Einigung. Die Erinnerung an das vatikanische Konzil drängt die Frage auf: **Wo sind wir im Verlaufe des verflossenen halben Jahrhunderts hingekommen?** Der auch an die Altkatholiken aller Länder ergangene Ruf nach kirchlicher Verständigung schliesst die Frage in sich: **Welche Stellung nehmen denn die altkatholischen Gemeinschaften selbst ein?**

Wenn ich den mir gebotenen Anlass benütze, auf diese beiden Fragen, die den gleichen Sinn haben, ein wenig einzugehen, so muss ich mich selbstverständlich auf einige all-

gemeine Dinge beschränken. Ebenso versteht es sich von selbst, dass ich für das, was ich sagen möchte, die ganze Verantwortlichkeit übernehme.

Schon Prof. *Munzinger* († 28. April 1873) hatte sich gegen die sehr bald zur Mode gewordene Redensart zu wehren, die Altkatholiken blieben in „Halbheiten“ stecken (vgl. „Kath. Bl.“, 1873, Nr. 2). Es war aber viel leichter, uns mit überlegener Miene an diese betrübliche Tatsache zu erinnern, als uns gleich auch zu sagen, was wir denn eigentlich zu tun hätten, um über die „Halbheit“ in einer Weise hinwegzukommen, die allgemeine Zustimmung fand. Machte jemand Anspruch darauf, ein „Freidenker“ zu sein, so empfahl er uns einfach den Austritt aus der katholischen Kirche — *ohne* Anschluss an eine andere Gemeinschaft, bzw. *ohne* Massnahmen zur Fortsetzung des katholischen Kultus. Der „ganze Schritt“ war die ganze Verzichtleistung auf christkatholische kirchliche Religionsübung. Anders lautete die Weisung, wenn etwa ein protestantischer Freund uns sagte, worin der „ganze Schritt“ bestand: danach kamen wir über die „Halbheit“ hinweg, wenn wir zum Protestantismus übertraten. Gegen diesen Rat erhob jedoch z. B. Prof. *Beyschlag* in Halle die Einwendung, man müsste uns auch sagen können, welcher Form des Protestantismus wir uns anzuschliessen hätten.

Bei diesen Urteilen und Ratschlägen ging man von der falschen Voraussetzung aus, die offene Verneinung der vaticanischen Dogmen sei eigentlich nur ein Vorwand gewesen, um mit einem gewissen Schein von Recht dem *Katholizismus* und der *katholischen Religionsübung* zu entsagen. So pflegten auch die römischen Gegner zu urteilen, wenn sie in allen Tonarten verkündeten, wir seien innerlich dem Katholizismus längst entfremdet gewesen und hätten jetzt nur den Anlass benützt, um das Joch abzuschütteln. Niemand hat das mit schärferen Worten ausgesprochen als der Staatsmann *Anton Philipp von Segesser*. In seiner 1875 erschienenen Schrift „Der Kulturkampf“ antwortete er auf die Frage, wer denn eigentlich die „Wir“ seien, an die man zu denken habe, wenn sich in der Presse altkatholische Stimmen der ersten Person der Mehrheit bedienten. Diese „Wir“ seien „einige gelehrte und ursprünglich wohlmeinende Männer, die sich in die Stellung der Väter von Konstanz und Basel und der weisen und tugendhaften Seelen von Port-Royal hineindachten, aber durch gekränktes Selbst-

gefühl und durch das Ungestüm unlauterer Bundesgenossen auf Wege getrieben worden sind, die sie niemals zu wandeln gedachten“. Ausser diesen „wohlmeinenden“ Männern sah er „einige Gleissner“, die die Fesseln einer lästigen Disziplin nicht mehr länger tragen wollten, dann die „Politiker“, die in Rom einen Gegner des von ihnen erstrebten „absoluten Kulturstaates“ sahen, und endlich „die Masse der unduldsamen Ungläubigen, die nicht leiden können, dass andere glauben und nach ihrem Glauben leben dürfen“ (S. 50). Ich kann diesen Urteilen gegenüber nur von mir selber reden, darf aber ehrlich behaupten, dass ich glaubte, einen ganzen Schritt getan zu haben, als ich in offener Erklärung die vatikanischen Neuerungen ablehnte; denn das Recht, katholisch zu heissen und zu bleiben, habe ich niemals preisgegeben und wollte ich mir niemals nehmen lassen. Ich bekenne auch, dass mir von Anfang an viel mehr daran lag, die katholischen Gemeinden, die sich der Bewegung anschlossen, in ihrem Bestand zu erhalten, als daran, die bisherigen Formen der katholischen Religionsübung zu ändern. Wenn ich nicht irre, ist es richtiger, sogar die „übriggebliebenen Stücklein“, die noch zur Nahrung dienen können, sorgfältig zu sammeln, als sie mit rücksichtslosem Besen wegzuwischen. Die Gemeinde Olten, die ich von 1873 bis 1876 pastorierte, wird mir das Zeugnis nicht versagen, dass ich nach diesem Grundsatz handelte. Das Verlangen nach kirchlichen Reformen ist ohne Zweifel da, wo sich, im Ausland und in der Schweiz, nur einzelne Personen oder nur mehr oder weniger beträchtliche Minoritäten zum Altkatholizismus bekannten, lebhafter gewesen. Wo sich aber ganze Gemeinden wider die vatikanischen Dogmen erhoben, war — wenigstens am Anfang — dieses Verlangen nur sehr gering. Sogar ein Pfarrer *Schröter* von Rheinfelden zögerte lange, sich der Bewegung förmlich anzuschliessen, weil er fand, er habe mit seiner Gemeinde nichts zu ändern, um „altkatholisch“ zu sein. Die wesentliche Aufgabe, die uns obliege, schien mir die Erbauung eines Gotteshauses zu sein, in welchem die Katholiken, die den vom vatikanischen Konzil mit dogmatischer Autorität bekleideten Ultramontanismus von sich wiesen, christlichen und katholischen Gottesdienst fortsetzen konnten. Um kirchliche Reformen durchführen zu können, muss man eine Kirche haben. Und wenn Reformen nicht von oben diktiert werden können — das war schon zu Wessenbergs Zeiten nicht

mehr so gut möglich wie im 16. Jahrhundert, und nach 1874 namentlich in der Schweiz nicht mehr so gut möglich wie zu Wessenbergs Zeiten —, sondern von den *Gemeinden* selbst gewünscht werden müssen, so gebietet schon die Klugheit, die Gefühle derer sorgfältig zu schonen, die das kirchliche Gemeindeleben pflegen und damit den Bestand der Gemeinde sichern.

Indessen ist es ja nun doch zu verschiedenen Umgestaltungen gekommen, deren Rechtfertigung nicht immer so leicht war, wie man sich das aus der Ferne vielleicht vorstellt. Ich beschränke mich zur Kennzeichnung des Standpunktes, den die christkatholische Kirche nach den offiziellen Synodalbeschlüssen einnimmt, auf einige Bemerkungen über die Glaubenslehre und den Kultus.

In einem ursprünglichen Entwurf unserer Kirchenverfassung war in § 9 gesagt, die Nationalsynode sei das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ nicht bloss in Sachen des Kultus und der Disziplin, sondern *auch in Sachen der Lehre*. Darauf legte der hervorragende theologische Schriftsteller Dr. *Watterich*, der in den ersten Jahren eine Zeitlang in Basel tätig war, grosses Gewicht. Noch am 19. November 1875, als doch der Wortlaut unserer Verfassung bereits feststand und durch die Synode vom 14. Juni 1875 in aller Form „in Kraft erklärt“ worden war, gelang es ihm, die Generalversammlung der von ihm provisorisch pastorierten Gemeinde zu dem Beschluss zu veranlassen, sie betrachte „die Nationalsynode als das *souveräne kirchliche Organ für die Christkatholiken der Schweiz und insbesondere als die zu allen Reformen in Lehre, Kultus und Disziplin (berechtigte und) in letzter Instanz entscheidende Behörde*“ (Kath. Bl., 1875, S. 382). Dem Gebiet des Kultus und der Disziplin, von dem die Verfassung sprach, war also das der *Lehre* beigefügt und sogar vorangestellt worden; auch bezüglich der Glaubenslehre sollte für die Christkatholiken der Schweiz unsere Synode die souveräne und in letzter Instanz entscheidende Behörde sein. Das war die gründlichste Verneinung der Anschauung, der *Munzinger* Ausdruck gegeben hatte, als er noch kurz vor seinem Tode in der Abhandlung „Was wir wollen“ von der in Aussicht genommenen Synodalverfassung sagte, sie müsste zurückgehen „zu der Regel der christkatholischen Tradition, nach welcher zur Definition eines Dogmas gehört, dass dasselbe zu allen Zeiten, überall und von

allen (quod semper, obique et ab omnibus) angenommen worden sei“ (Kath. Bl., 1873, Nr. 2), und beifügte: „Wir wollen nicht eine neue Sekte, nicht eine neue Kirche“ . . . „Der Himmel bewahre uns auch vor einer Kirche, in der lauter gescheite oder sich gescheit und aufgeklärt dünkende Leute sind, die nach Strauss ‚die feinste geistige Lebensluft‘ atmen.“ Es ist ganz und gar selbstverständlich, dass in einem Lande der Glaubens- und Gewissens- und Kultusfreiheit keine Gemeinde und keine Synode gehindert werden kann, ein neues Glaubensbekenntnis zu formulieren und „als souveränes, in letzter Instanz entscheidendes Organ“ das neue Bekenntnis für ihre Angehörigen als verbindlich zu erklären. Das tut jede Sekte. Stellte sich die christkatholische Synode auf diesen Boden, so machte sie die Kirche zu einer Sekte, die kaum hätte hoffen dürfen, dass sich ihr katholische Gemeinden anschliessen oder ihr auf die Dauer anhangen werden. Wohl aber war mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass die dogmatischen Diskussionen vielen Synodalen recht unsympathisch sein und kaum zu einer Einigung führen würden. Die Synode, das gemeinschaftliche Organ der Gemeinden, wäre zum Organ der Spaltung und Zersplitterung geworden.

Wer jedoch geneigt gewesen wäre, unserer kleinen Synode das Recht zuzuerkennen, nach eigenem Gutfinden das christliche und katholische Glaubensbekenntnis zu modifizieren, hatte an der Geschichte des Deutschkatholizismus, die vor fünfzig Jahren noch nicht vergessen war, ein nur wenig ermutigendes Beispiel. Zum Kongress in München war 1871 auch *Ronge* — freilich bereits ein halb verschollener Mann — erschienen, um in einer Versammlung das Wort zu ergreifen. *Döllinger* erklärte jedoch sofort, an Verhandlungen, zu denen auch Ronge zugelassen werde, nehme er nicht teil. Tatsächlich konnte sich Ronge nicht weiter bemerkbar machen. Etwa 27 Jahre vorher aber hatte der am 16. Oktober 1813 geborene schlesische Priester Johannes Ronge unter grossem Beifall zu Versammlungen reden können, die ungefähr ebenso zahlreich waren wie der Münchener Altkatholikenkongress. Sein Protest wider den mit dem sog. hl. Rock von Trier getriebenen Unfug war ohne Zweifel berechtigt. Es wäre auch unbillig zu leugnen, dass sich neben vielen Elementen, die zur Einleitung einer Kirchenverbesserung nur wenig geeignet waren, doch auch sehr achtungswerte Leute

der Bewegung angeschlossen hatten. Aber die Selbstauflösung des Deutschkatholizismus war von Anfang an besiegelt. Schon 1844 sahen die Deutschkatholiken ihre wichtigste Aufgabe darin, ein neues Glaubensbekenntnis zu formulieren. Sofort entstanden zwei Bekenntnisse, die sich sehr wesentlich voneinander unterschieden. Das um Ostern 1845 in Leipzig versammelte „Konzil“ führte zu neuen Zersplitterungen. Auf dem Berliner „Konzil“ vom Jahre 1847 war man noch weiter davon entfernt, zu einem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnis zu gelangen; Ronge meinte nun, man müsse „dem religiösen Bewusstsein der Jetztzeit Ausdruck geben“. Das war schwer in die Form von Glaubenslehren zu kleiden, die für die Mitglieder einer Kirche Verbindlichkeit hatten. Das Resultat dieser Bemühungen war die rasche Auflösung der Gemeinden, die sich gebildet hatten. Mit einer solchen Kirchenreform wollte auch *Wessenberg* nichts zu tun haben. Schon 1845 hatte sich Ronge an ihn gewandt mit dem Ersuchen, sich in billiger Weise über den Deutschkatholizismus zu äussern. Allein *Wessenberg* antwortete, dass er jetzt Ronges Werk ganz anders ansehe als damals, wie es sich einfach um Verurteilung der Trierer Affaire handelte; sein Gewissen verbiete ihm, sich an dem jetzigen Unterfangen, „eine neue Sekte zu stiften“, auch nur durch ein Wort der Billigung zu beteiligen; nichts in seinem vergangenen Leben berechtige zu der Vermutung, er könnte einem solchen Unternehmen zustimmen.

Den Standpunkt, den die Altkatholiken von Anfang an eingenommen haben, hat Prof. Dr. *Thürlings* auf der Synode des Jahres 1888 in einem kurzen Referat gekennzeichnet. Seine Ausführungen liefen darauf hinaus, dass wir keine neuen Schranken aufrichten dürfen, aber zur brüderlichen Handreichung bereit sein sollen. Das war die Anschauung, zu der sich 1876 die christkatholische Synode, die den Bischof gewählt hat, in aller Form bekannt hat. Nach einem von Prof. Dr. *Michaud* modifizierten Antrag des Synodalrats begrüßte die Synode „die Bestrebungen der altkatholischen Kirche in Deutschland, eine Einigung mit den protestantischen, griechischen und anglikanischen Kirchen herbeizuführen“, und erklärte ihrerseits, dass die christkatholische Kirche „in Übereinstimmung mit den Prinzipien der ungeteilten Kirche“ als einzigen Herrn der Kirche nur Jesus Christus anerkenne, unter dem sie sich „in Verbindung

mit ihrem Episkopat, Priestertum und Diakonat autonom“ regiere, als „ökumenische Konzilien“ nur die sieben, die vom Morgenland und Abendland angenommen sind „und auch diese nur in ihrem unverfälschten Text“, als katholische Moral nur „die Moral des Evangeliums, wie sie nach dem allgemeinen, beständigen und einstimmigen Zeugnis der christlichen Einzelkirchen aufgefasst wird, als katholische Disziplin und Liturgie nur die Disziplin und Liturgie, wie diese allgemein in der ungeteilten Kirche gefeiert werden“.

Auf eine Diskussion der einzelnen Punkte, die in dieser Erklärung namhaft gemacht sind, liess man sich gar nicht ein, weil man allgemein damit zufrieden war, dass anerkannt wurde, massgebend sei die *ungeteilte katholische Kirche mit ihrem Glaubensbekenntnis, ihrer Verfassung, Moral, Disziplin und Liturgie*. Was das Glaubensbekenntnis betrifft, hatte Michaud insbesondere auf den „unverfälschten Text“ Gewicht gelegt, um damit den tausendjährigen Streit über das filioque, das im Abendland in das nizäische Symbolum eingeschoben worden ist, für die christkatholische Kirche ein für allemal zu erledigen. Dabei verstand es sich von selbst, dass unsere Synode nicht daran dachte, das ökumenische Glaubensbekenntnis nun von sich aus zu ändern.

Noch weniger dachte natürlich die altkatholische *Bischofskonferenz* daran, vom Dogma der ungeteilten christlichen Kirche abzugehen. Als am 24. September 1889 die damaligen altkatholischen Bischöfe zum erstenmal zu einer amtlichen Konferenz in Utrecht versammelt waren, hielten sie es für angemessen, die kirchlichen Grundsätze, nach welchen sie ihr bischöfliches Amt bisher verwaltet hatten und auch fernerhin zu verwalten gedachten, in einer gemeinschaftlichen Erklärung kurz zusammenzufassen. Der Entwurf zu einer solchen Erklärung war vorher in Bonn von Prof. *Reusch* redigiert worden; er wurde in mehrstündigen Sitzungen eingehend erörtert und nur unwesentlich geändert. Das erste Alinea des Dokuments lautet folgendermassen:

„Wir halten fest an dem altkirchlichen Grundsätze, welchen Vinzentius von Lerinum in dem Satze ausgesprochen hat: ‚Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est enim vere proprieque catholicum‘. Wir halten darum fest an dem Glauben der alten Kirche, wie er in den ökume-

nischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Synoden der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.“

In einem siebenten Alinea wurde beigefügt: „Wir hoffen, dass es den Bemühungen der Theologen gelingen wird, *unter Festhaltung an dem Glauben der ungeteilten Kirche* eine Verständigung über die seit den Kirchenspaltungen entstandenen Differenzen zu erzielen. Wir ermahnen die unserer Leitung unterstellten Geistlichen, in der Predigt und bei dem Unterrichte die wesentlichen christlichen Glaubenswahrheiten, zu welchen sich die kirchlich getrennten Konfessionen gemeinsam bekennen, in erster Linie zu betonen, bei der Besprechung der noch vorhandenen Gegensätze jede Verletzung der Wahrheit und der Liebe sorgfältig zu vermeiden und die Mitglieder unserer Gemeinden durch Wort und Beispiel anzuleiten, Andersgläubigen gegenüber sich so zu verhalten, wie es dem Geiste Jesu Christi entspricht, der unser aller Erlöser ist.“

Der österreichische Bistumsverweser Amandus *Cech*, dem die Erklärung der Bischofskonferenz sofort amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist, sprach umgehend im Namen seiner Kirche seine volle Zustimmung aus. Ebenso taten das im Namen der polnischen Kirche Amerikas die Bischöfe *Kozlowski* und *Hodur* anlässlich ihrer Konsekration, sowie Bischof Dr. *Kowalski* anlässlich der Verhandlungen über den Anschluss der Kirche der Mariawiten an die altkatholische Union. Eine Verneinung der in der Erklärung ausgesprochenen Grundsätze wäre gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus der Union. Ich habe meinerseits das Utrechter Übereinkommen in meinem Hirtenbrief auf die Fastenzeit des Jahres 1890 bekanntgemacht und erläutert und dabei u. a. betont, dass es in voller Übereinstimmung mit dem Synodalbeschlusse stehe, den wir 1876 gefasst haben.

An diesen Beschluss sich zu halten war der christkatholische Bischof auch durch den Eid verpflichtet, den er bei seiner Konsekration geschworen hat. Es war aber nicht leicht, auch der ihm überbundenen Pflicht „*der Bewahrung der Einheit innerhalb der Kirche*“ nachzukommen. Erstens hatten sich bis zu seinem Amtsantritt im September 1876 Verschiedenheiten ausgebildet, die schwer wieder auszugleichen waren. Und zweitens hatte man in *besonderer Absicht* den Bischof in eine Lage gebracht, in

der er gleichzeitig auch den Pflichten eines Pfarrers und eines Theologieprofessors hätte genügen sollen. Dieser unnatürliche Zustand dauerte volle acht Jahre. Er wäre zu berücksichtigen, wenn jemand finden sollte, der Bischof habe sich zu wenig beflissen, „das zur Bewahrung der Einheit innerhalb der Kirche“ unbedingt Nötige zu tun. Was ist unter dem unbedingt Nötigen hier zu verstehen? Das Reglement handelt in den bezüglichen Paragraphen nicht von den Kompetenzen und Funktionen der Synode und des Synodalarats, sondern speziell von den Verpflichtungen des Bischofs und macht diesen für die Bewahrung der Einheit dadurch verantwortlich, dass es ihm die Beaufsichtigung der Geistlichen „in der Ausübung der Seelsorge und der übrigen Kultushandlungen“ überträgt. Herrscht in dieser Hinsicht keine Einheit, so ist das, was man Kirche nennt, ein Konglomerat, das auseinanderfällt, sobald die äussern Bande, die die Gemeinschaft zusammenhalten, durch irgendeinen Umstand gelockert sind. Als notwendige Mittel zur Bewahrung der innern Einheit sind das gemeinschaftliche liturgische Gebetbuch und der gemeinschaftliche Katechismus anzusehen. Zu den Aufgaben des christkatholischen Bischofs gehörte daher, wie ich sehr wohl begriff, die Sorge dafür, dass wir zu einem einheitlichen liturgischen Gebetbuch und einem gemeinschaftlichen Katechismus gelangten, und zwar mussten beide Bücher mit den Grundsätzen übereinstimmen, zu denen sich die Synode des Jahres 1876 bekannt hatte. Die Herstellung dieser Bücher war aber mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden.

Noch in der grossen Delegiertenversammlung, die am 31. August 1873 in Olten stattgefunden hat, war beschlossen worden, dass „über Sprache und Ritual“ der Messfeier „eine künftige Diözesansynode“ zu entscheiden habe. Allein Herr *Loyson* wartete die Synode nicht ab, sondern führte sofort auch für die Messfeier die französische Sprache ein, als er im Oktober 1873 in Genf den Gottesdienst eröffnete. Die Änderung war schon deswegen nicht besonders glücklich, weil gleichzeitig auch der liturgische Gesang fallen gelassen wurde und daher in grossen Kirchen die Wechselbeziehung zwischen Priester und Gemeinde aufhörte. Die vom Priester gesprochene französische Messe unterschied sich so von einer stillen lateinischen Messe nur unwesentlich, und wer mit dem katholischen Kultus nicht sehr vertraut war, oder gar die Messfeier nicht für den

Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes hielt, konnte in der Neuerung unmöglich einen Fortschritt sehen. Auch stiess die von Loyson eingeführte Messliturgie selbst bei der Genfer Geistlichkeit auf vielfachen Widerspruch. Der Synode des Jahres 1879 wurde ein umgearbeitetes „Ordinaire de la Messe“ vorgelegt, das aber auch wieder von verschiedener Seite angefochten wurde.

Fast noch schwieriger war es in der *deutschen* Schweiz, sich über diesen wichtigen Punkt zu einigen. Der Synode des Jahres 1877 wurden zwei Formulare vorgelegt, die aber so sehr voneinander abwichen, dass beschlossen wurde, die Angelegenheit auf die nächste Synode zu verschieben. Der Synode des Jahres 1878 machte der damalige provisorische Pfarrer der Gemeinde Basel, Dr. *Watterich*, der sonst mit derartigen Reformen rasch fertig war, den vernünftigen und allgemein gebilligten Vorschlag, die Sache nochmals zu verschieben und bei der Ausarbeitung einer neuen Vorlage „die praktischen Erfahrungen der Gemeinden“ zu berücksichtigen. Die Erfahrungen, die man in Basel mit seiner eigenen Liturgie gemacht hatte, waren aber so wenig ermutigend, dass noch im gleichen Jahre bei der definitiven Besetzung der Pfarrstelle *Otto Hassler* zum Pfarrer gewählt und dieser ersucht wurde, sich bei der Messfeier wieder mehr an die bisherigen Formen zu halten. Hassler arbeitete einen neuen Entwurf aus und legte diesen zunächst der Pastoralkonferenz zur Prüfung vor. Diese überwies die Arbeit durch die Vermittlung des Synodalrats an die Synode des Jahres 1879, die ihrerseits wieder den Synodalrat mit der Regelung der Angelegenheit beauftragte. Inzwischen war sowohl in den noch bestehenden jurassischen Gemeinden wie in den meisten Pfarreien deutscher Zunge das bisherige *lateinische* Messbuch im Gebrauch. Sollte die „Einheit innerhalb der Kirche“ nicht sehr ernstlich gefährdet werden, so durfte nun mit der Erstellung eines offiziellen Gebetbuches für den eucharistischen Gottesdienst nicht länger zugewartet werden. Bereits wurde von den Christkatholiken, die die Verhältnisse kannten, sehr eindringlich darüber geklagt, dass man in jeder Gemeinde wieder einen andern Gottesdienst finde und das gottesdienstliche Band der kirchlichen Gemeinschaft verloren sei. Ich setzte mich mit meinen Kollegen an der theologischen Fakultät und mit Pfarrer *Hassler* in Beziehung, um zu einer

Vorlage zu gelangen, die vielleicht allgemeinere Zustimmung fände. Professor *Woker* unterstützte mich namentlich auch bei der Formulierung des Messkanons, der Wort für Wort sorgfältig erwogen wurde. *Hassler* lieferte die klassisch formulierten Präfationen, die rhythmische Umgestaltung der ausgewählten Psalmen, eine Kirchenliedersammlung und namentlich sehr viele der schönen und sinnvollen Schlussgebete der Messfeier für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. In der Adventszeit des Jahres 1879 konnte ich das Buch mit einer Vorrede versehen und der Öffentlichkeit übergeben. Ich bemerkte ausdrücklich, dass es noch keinen offiziellen Charakter habe, sondern erst auf seine Brauchbarkeit geprüft werden soll. Es konnte mir auch nicht entgehen, dass ein für den liturgischen Gottesdienst berechnetes Gebetbuch in vielen Kreisen nur geringes Verständnis finden werde: die Sprache, die in einem solchen Buche zur Anwendung kommen muss, ist eine andere als die eines privaten Andachtsbuches, dessen man sich unter besondern Umständen zu persönlicher Erbauung bedient. Allein ein Wohltäter, den wir nicht vergessen dürfen, *Franz Bally* von Schönenwerd, drang sehr darauf, dass das Buch erscheine, und übernahm die ganze finanzielle Verantwortlichkeit. Als jedoch am 20. Mai 1880 die Synode in Genf versammelt war, fand man allgemein, dass es hohe Zeit sei, aus dem liturgischen Chaos herauszukommen. Mir selbst lag vor allen Dingen an der Herstellung einer einheitlichen Messliturgie. Der von mir vorgelegte Entwurf war bereits auch ins Französische übersetzt. Mit allen gegen zwei Stimmen wurde der Entwurf von der Synode genehmigt, und zwar in dem Sinne, dass da, wo der Gottesdienst in der Landessprache gefeiert werde, künftig „keine andere Messliturgie gebraucht werden dürfe“. Weiter ging Pfarrer *Hassler*, auf dessen Antrag die Synode ebenso einmütig beschloss, das Gebetbuch sei als offizielles Gebetbuch der Kirche anerkannt und jede Abänderung bedürfe der Genehmigung des Synodalrats. Ich darf beifügen, dass insbesondere die Messliturgie sowohl die volle Billigung der altkatholischen Schwesterkirchen wie auch diejenige der bischöflichen Kirche Amerikas gefunden hat, der im gleichen Jahre 1880 eine von dem spätern Bischof Hale verfasste getreue englische Übersetzung überreicht werden konnte. Das Buch ist nun in siebenter Auflage erschienen, obwohl die letzten vier Auflagen in einer Stärke von je 5000

Exemplaren gedruckt worden sind. Auf die Wichtigkeit der einheitlichen gottesdienstlichen Form bin ich in verschiedenen Hirtenbriefen zu sprechen gekommen. Vorzüglich geschah das in dem Schreiben auf die Fastenzeit des Jahres 1888 über „die heilige Eucharistie als Gottesdienst der christlichen Gemeinde“. Ich sehe mich nicht veranlasst, irgend etwas zurückzunehmen, was ich über diese Lebensfrage unserer Kirche gesagt habe.

Die wichtigste Umgestaltung des Gebetbuches hat für die vierte Auflage vom Jahre 1893 stattgefunden. Inzwischen war nämlich der hervorragendste Kenner liturgischer Dinge, den die altkatholischen Kirchen je gehabt haben, Prof. Dr. *Adolf Thürlings* (gewählt 1887, † 14. Februar 1915) Mitglied unseres Klerus geworden. Eine vom Synodalrat ernannte Musikkommission, an deren Spitze Herr Pfarrer *Xaver Fischer* stand, beauftragte ihn 1892 mit der Erstellung eines neuen Gesangbuches. Herr Lehrer *G. Zweifel* von St. Gallen, der uns vorher ein in zwei Auflagen erschienenenes Gesangbuch geschenkt hatte, unterbreitete der Synode des Jahres 1893 das neue Buch in einem vorzüglichen Referat zur offiziellen Anerkennung. Sein Antrag wurde einstimmig angenommen und das Gesangbuch mit dem Gebetbuch verbunden.

Mit den einheitlichen Büchern war es nun freilich nicht getan. Herr Pfarrer *Stocker* hat noch der am 18. September 1906 in Rheinfelden versammelten Synode über die Entstehung der liturgischen Verschiedenheiten und die Schädlichkeit derselben ein so scharfes und so lehrreiches Bild entworfen, dass einstimmig beschlossen wurde, das Referat samt den Anträgen dem Protokoll einzuverleiben und den Gemeinden die Befolgung der vorgeschlagenen Gottesdienstordnung zur Pflicht zu machen. Der Gegenstand hatte die von Pfarrer Dr. *Fischer* präsiidierte Pastorkonferenz jahrelang beschäftigt, ist also sicher kein überstürztes Werk. Ich kann nur wünschen, dass Pfarrämter und Kirchenvorstände allen Willkürlichkeiten wehren, die uns wiederum in das überwundene Chaos zurückführen könnten. Die Autorität des christkatholischen Bischofs ist sehr gering; aber die Autorität der Nationalsynode, die in der Verfassung „als das oberste und entscheidende Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz“, insbesondere auch in Sachen des Kultus und der Disziplin erklärt ist, muss von allen respektiert werden, die überhaupt zur christkatholischen Kirche gehören wollen.

Im Zusammenhang damit sehe ich mich veranlasst, der Synode einiges über die Entstehung des *offiziellen Katechismus* in Erinnerung zu rufen.

Die Verzögerung unserer kirchlichen Organisation hatte zur Folge, dass sich die Pfarrer auch in Sachen des Religionsunterrichts so gut wie möglich selbst behelfen mussten. Das in dieser Hinsicht herrschende Chaos war ungefähr ebenso gross wie das in Sachen des Kultus. Auf Grund meiner eigenen Praxis und Erfahrung empfahl ich anlässlich der Synode des Jahres 1876 für die sogenannte Sonntagschristenlehre den „Katechismus der christkatholischen Religion“ von Prof. *Hirscher* (Freiburg), für den Religionsunterricht in den Schulen den von der deutschen altkatholischen Synode herausgegebenen „katholischen Katechismus“. Für die Gemeinden französischer Zunge gab dann Prof. *Michaud* einen von ihm verfassten Katechismus heraus. Von Solothurn aus, wo 1876 die christkatholische Gemeinde noch nicht konstituiert war, erhielt ich die Anregung, den seinerzeit von dem milden Bischof *Salzmann* approbierten Katechismus so zu revidieren, dass er auch für die Kinder christkatholischer Eltern brauchbar wurde. Ich machte den Versuch. Das Büchlein, das von vornherein nur als provisorisches Hilfsmittel gedacht war, wurde aber auf der Synode des Jahres 1877 von Abgeordneten der welschen Schweiz ernstlich angefochten. Es blieb einstweilen beim provisorischen Zustand. Allein die dem Bischof überbundene Sorge für „Bewahrung der Einheit innerhalb der Kirche“ gab mir schliesslich den Mut, mich an die Ausarbeitung eines neuen Katechismus zu wagen. Am 27. September 1886 wurde das Manuskript in Olten einer Konferenz, an der ausser sieben Geistlichen auch der Synodalratspräsident Prof. *Dietschi* teilnahm, vorgelesen und in zwei langen Sitzungen erörtert. Die Konferenz beschloss, das Manuskript als „*Entwurf*“ drucken zu lassen. Das geschah. Mit Zirkularschreiben vom 10. Oktober 1886 konnte ich das Büchlein sämtlichen Geistlichen der deutschen Schweiz zukommen und an sie die Einladung ergehen lassen, mir allfällige Abänderungsvorschläge einzureichen. Ich selbst setzte mich namentlich mit Prof. *Michaud*, dem besten Kenner der morgländischen Kirchenlehre, ins Einvernehmen, um von vornherein jedem unnützen dogmatischen Streit mit orientalischen Theologen auszuweichen. Hierauf erliess ich unterm 19. Februar 1887 im

„Katholik“ an sämtliche Geistliche der deutschen Schweiz die Einladung zur Teilnahme an einer neuen Konferenz, die am 22. Februar vormittags 8¹/₂ Uhr in Olten zur Besprechung der eingegangenen Abänderungsvorschläge zusammentreten sollte. Über den Gang der Verhandlungen berichtet der „Katholik“ vom 26. Februar 1887. Es waren neun Geistliche erschienen; verschiedene hatten schriftlich erklärt, dass sie mit dem „Entwurf“ einverstanden seien; sechs waren beruflich am Erscheinen verhindert. Die Sitzung dauerte mit kurzer Unterbrechung von 8¹/₂ Uhr morgens bis 5¹/₂ Uhr abends. Ein Teilnehmer hatte sich im Laufe der Sitzung entfernt; die übrigen erklärten einstimmig, dass der „Entwurf“ in der vereinbarten Fassung der Synode zur Annahme zu empfehlen sei; doch erhob einer nachträglich neue Einwendungen, auf die aber nicht mehr eingegangen werden konnte. Der „Entwurf“ wurde nun am 21. März 1887 zunächst dem Synodalarat mit einer Berichterstattung über die bisherigen Verhandlungen vorgelegt, und zwar mit dem Antrag, den Katechismus, falls er die Zustimmung des Rates finde, durch die Synode als „obligatorisches Lehrmittel“ erklären zu lassen. In einer neuen Sitzung kam der Synodalarat am 2. Mai 1887 auf die Angelegenheit zurück und beschloss einstimmig, der Synode zu empfehlen, dass der Katechismus als „obligatorisches Lehrmittel“ erklärt werde. Dem Synodalarat gehörten damals an: die Pfarrer *Schröter*, *Hassler* und Seb. *Burkart* und die Laien: Präsident *Dietschi*, Dr. *Weibel*, *Franz Bally*, *Marc Hérédier* und *Kälin*. Nicht anwesend waren *Schröter* und *Hérédier*. Die Synode war am 1. und 2. Juni 1887 in St. Gallen versammelt. Dem Reglement gemäss hatte der Bischof zu referieren. Ich erzählte die Entstehungsgeschichte des Büchleins und betonte namentlich, dass man jede subjektive Willkür zu vermeiden gesucht, weder einen altchristlichen Glaubensartikel der ungeteilten christlichen Kirche angetastet, noch einen neuen Glaubenssatz eingeführt habe. Der Präsident der Synode, Herr *Philippi*, stellte hierauf unter Zustimmung der Synode fest, dass sich diese unmöglich auf eine Detailberatung einlassen könne, sondern sich auf eine Entscheidung darüber beschränken müsse, ob sie den Antrag des Synodalrats annehmen wolle oder nicht. Fast einstimmig wurde beschlossen, es sei der vorgelegte Katechismus „als obligatorisches Lehrmittel für den Religionsunterricht in den christkatholischen

Gemeinden der Schweiz erklärt“. Abgeordnete der welschen Schweiz verlangten ausdrücklich, dass dieser Beschluss auch für die welschen Gemeinden zu gelten habe. Diesem Verlangen wurde zunächst in der Weise entsprochen, dass ein im wesentlichen gleichlautender französischer Katechismus hergestellt, dann aber 1915 einfach eine französische Übersetzung des deutschen Textes herausgegeben wurde. Eine Abschaffung oder Änderung des „obligatorischen Lehrmittels“ würde wieder der Genehmigung der kirchlichen Behörden bedürfen. Bis dahin ist es Pflicht der geistlichen und weltlichen Gemeindevorsteher, sich an den Beschluss der Synode zu halten.

Der Utrechter Vereinbarung entsprechend, habe ich den bischöflichen Vorstehern der vereinigten altkatholischen Kirchen den Katechismus offiziell mitgeteilt. Es ist mir von keiner Seite irgendeine Beanstandung zur Kenntnis gekommen. Wohl aber hat der erwähnte polnische Bischof *Kowalski* 1909 auf der Bischofskonferenz anlässlich des Wiener Altkatholikenkongresses erklärt, in Polen hätten die westlichen Altkatholiken als sehr schlimme Häretiker gegolten; da habe ihn aber ein Einblick in unsern Katechismus zu seiner freudigen Überraschung überzeugt, dass ja die polnischen Mariawiten genau auf dem gleichen Boden ständen wie wir und dass er darum füglich die Konsekration von unserm Episkopat erbitten dürfe. Der Katechismus war ihm durch General *Kirejew* übermittelt worden, der sich glücklich schätzte, auf diese Weise die Mariawiten in kirchliche Beziehung zu den Altkatholiken gebracht zu haben. *Kirejew*, der von allem Anfang an die altkatholische Bewegung mit lebhaftem Interesse verfolgt, ihr bei jeder Gelegenheit seine Sympathie bekundet und namentlich zur Gründung und Erhaltung der „Internationalen theologischen Zeitschrift“ angeregt und mitgeholfen hat, darf als ein guter Zeuge dafür angesehen werden, dass unser Katechismus mit der Glaubenslehre der alten und ungeteilten christlichen Kirche übereinstimmt.

Bischof *Hefele* von Rottenburg, das gelehrteste Mitglied des vatikanischen Konzils, hat noch unterm 25. Januar 1871 in einem Brief (an Prof. *Reusch* in Bonn) das schreckliche Bekenntnis abgelegt: „Ich glaubte der katholischen Kirche zu dienen und diente dem Zerrbild, das der Romanismus und der Jesuitismus daraus gemacht haben. Erst in Rom wurde mir

recht klar, dass das, was man dort treibt und übt, nur mehr Schein und Namen des Christentums hat, nur die Schale; der Kern ist entschwunden, alles total veräusserlicht.“ Um unser Gewissen nicht mit der Anklage zu beschweren, wir dienten mit unserer Religionsübung nicht der katholischen Kirche, sondern „dem Zerrbild, das der Romanismus und der Jesuitismus daraus gemacht haben“, lehnten wir vor einem halben Jahrhundert die Unterwerfung unter die vatikanischen Dogmen ab und schritten wir zur Organisierung unseres nationalen Kirchenwesens. Dieses ist auf katholischer Grundlage aufgebaut. Seitdem wir uns darin eingerichtet haben, erliessen wir keine Kundgebung, die nicht zur Voraussetzung gehabt hätte, dass wir uns zum katholischen Christentum bekennen. Wurde es nötig, irgendeinen Schritt, den wir getan hatten, öffentlich zu rechtfertigen, so beriefen wir uns auf die allgemein anerkannten Quellen der christlichen und katholischen Glaubenslehre, die hl. Schrift und die kirchliche Überlieferung. Auf diese Weise dienten wir der einen katholischen Kirche, zu der sich schon im zweiten Jahrhundert die griechischen und lateinischen Diözesen mit dem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnis bekannten, und in der sich bis auf diesen Tag alle Kirchen des Ostens und Westens, die den sonntäglichen eucharistischen Kultus beibehalten haben, mit dem gemeinschaftlichen nizäischen Glaubensbekenntnis zu den Füßen des Einen Herrn zusammenfinden. „*Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller!*“ Solange wir uns nach apostolischer Mahnung befleissen, durch dieses Band des Friedens die Einheit des „Geistes“ zu erhalten und zu pflegen, dienen wir der katholischen Kirche.

E. H.